Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 16.12.43 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 4. 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang | Berlin, den 7. Dezember 1943 | 26. Ausgabe

Inhalt:

Lichtbild im Soldbuch. S. 535. — Vorzeitige Entlassung aus der Straflaft zu Weihnachten 1943. S. 536. — Eintragung und Tilgung von Disziplinarstrafen von Offizieren. S. 536. — Militärische Ausbildung der Sonderführer in Offz. Stellen; hier: Übernahme in die Reserveoffizierlaufbahn. S. 537. — Verlust von Beurteilungen. S. 537. — Angelegenheiten der Disziplin und des Disziplinarstrafrechts. S. 537. — Berichtigung von Karteimitteln. S. 537. — Fla-Kp. in Inf. Div. S. 537. — Truppenkennzeichen. S. 537. — Ausbildungsnachweis. S. 538. — Umgliederung der Nachrichtentruppen-Abteilung (In 7) im O. K. H. in Amtsgruppe Nachrichtenwesen (Ag N). S. 538. — Auswahl, Ausbildung und Verwendung des Instandsetzungspersonals für Kfz. Instandsetzungsdienste. S. 538. — Zuständiger Ersatztruppenteil für Karten- und Vermessungs-Einheiten. S. 540. — Abwicklung Kampfgruppe Scherer. S. 540. — Verwendung der dienstunfähigen landeseigenen Hilfskräfte aus den Ostgebieten. S. 540. — Militärisches Schrifttum. S. 541. — Dienststellungsabzeichen für Gerätverwaltungsunteroffiziere. S. 541.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

868. Lichtbild im Soldbuch.

Die Sicherheitslage im Reich und in den besetzten Gebieten, die Fahndung nach allen möglichen Verbrechern deutschen und fremden Volkstums und die Durchführung der Wehrmachtkontrolle zur Aufrechterhaltung der Disziplin erfordern, daß auch der Wehrmachtangehörige sich durch einen Lichtbildausweis genau und einwandfrei ausweisen kann wie jede Zivilperson.

Es wird daher zur Vervollständigung des Soldbuches als Personalausweis des Wehrmachtangehörigen das Lichtbild im Soldbuch eingeführt (Brustbild ohne Kopfbedeckung).

Das Lichtbild ist auf der Innenseite des oberen Einbanddeckels aufzukleben, links unten und rechts oben zu befestigen und links oben und rechts unten mit dem Dienstsiegel des betreffenden Truppenteiles oder der Dienststelle zu versehen. Darunter ist die eigenhändige Unterschrift des Soldbuchinhabers (Vor- und Zuname) zu leisten.

Die Ausstattung des Soldbuches mit dem Lichtbild ist zum 1. 4. 1944, bei den im Kampf stehenden Teilen der Wehrmacht bis spätestens zum 31. 12. 1944 durchzuführen.

O. K. W., 16. 11. 43
— 1234/43 g — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12 43
— 11879/43 g — Tr Abt (V).

---

869. Vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft zu Weihnachten 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat mit Erlaß vom 13. 11. 1943 $\frac{\text{B 14 t WR (II/9)}}{2095/43}$ angeordnet:

Ich bestimme auf Grund von § 118 KStVO.:

Wie in den Vorjahren sind auch in diesem Jahr Wehrmachtangehörige, bei denen der Vollzug einer gerichtlichen Strafe in der Zeit zwischen dem 18. 12. 1943 und dem 2. 1. 1944 einschließlich endet, bereits am 17. 12. 1943 aus der Strafhaft zu entlassen. Als Strafende gilt der Zeitpunkt, an dem der Verurteilte sonst zu entlassen wäre.

Gefangene, die sich in der Strafhaft mangelhaft geführt haben, sind nicht zu entlassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Anstaltsvorgesetzte.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf Wehrmachtangehörige, die sich in einer militärischen Strafanstalt befinden.

Keitel

Dieser Erlaß wird mit folgenden Zusatzbestimmungen veröffentlicht:

1. Unter den Erlaß fallen nur gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen (auch Haft- oder Arreststrafen), nicht aber Disziplinarstrafen.
2. Der Erlaß findet auch dann Anwendung, wenn bei Anordnung einer Teilvollstreckung der zu vollstreckende Strafteil zwischen dem 18. 12. 1943 und dem 2. 1. 1944 einschließlich endet.
3. Der Erlaß bezieht sich nur auf Wehrmachtangehörige (Soldaten und Wehrmachtbeamte).
4. Für die Durchführung der vorzeitigen Entlassung sind die Vorgesetzten der Wehrmachtstrafanstalten verantwortlich.
5. In die Dienstreiseausweise der zu entlassenden Wehrmachtstrafgefangenen ist einzutragen: »Fährt zu seinem Truppenteil auf Grund des Erlasses des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht $\frac{\text{B 14 t WR (II/9)}}{2095/43}$ vom 13. 11. 1943.«
6. Wehrmachtstrafgefangene, die wegen mangelhafter Führung nicht vorzeitig entlassen werden, und diejenigen, deren Strafende auf den 3. 1. und 4. 1. 1944 fällt, sind wegen der Sperrfrist für Dienstreisen (H.V. Bl. 1943 C Nr. 513 VII) erst am 5. 1. 1944 zu entlassen und zu ihren Truppenteilen in Marsch zu setzen. Von ihrem Strafende bis dahin gelten sie weiterhin zu den Wehrmachtstrafvollzugseinrichtungen kommandiert, sind aber als freie Soldaten zu behandeln.

O.K.W., 19. 11. 43

$\frac{\text{54e 11}}{\text{Str 2599/43}}$ Tr Abt (Str II).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

870. Eintragung und Tilgung von Disziplinarstrafen von Offizieren.

In Abänderung der bisher erlassenen Bestimmungen über die Eintragung von Disziplinarstrafen von Offizieren und deren Tilgung wird angeordnet:

1. Die Disziplinarstrafen von Offizieren sind auf einem besonderen Blatt den Beurteilungsnotizen beizufügen. Ihre Aufnahme in die dem O.K.H. vorzulegenden Beurteilungen erfolgt nur einmalig.
2. Eine Tilgung von Disziplinarstrafen der Offiziere erfolgt nach 2 Jahren straffreier Führung wie bei Unteroffizieren und Mannschaften, außerdem kann im Gnadenwege auch vorzeitige Tilgung verfügt werden (H.V. Bl. 1942 Teil B Nr. 888).

Die vorzeitig erfolgte Tilgung ist dem O.K.H. unter genauer Angabe der seinerzeitigen Strafe mit Strafgrund zu melden. In den Beurteilungsnotizen ist die Tilgung durch Entfernen des Strafblattes vorzunehmen.

Bisher in die Beurteilungsnotizen eingetragene Disziplinarstrafen sind bei ihrer Tilgung durch Schwärzen unkenntlich zu machen.

Im Auftrage
Schmundt

O. K. H., 27. 11. 43
— 13346/43 — Ag P 2/Chefgr.

871. Militärische Ausbildung der Sonderführer in Offz. Stellen; hier: Übernahme in die Reserveoffizierlaufbahn.

— H. M. 1943 Nr. 610. —

In Abschnitt III der Bestimmungen H. M. 1943 Nr. 610 ist in Ziff. 3a zu ersetzen »Befh. d. Eisb. Tr. und Eisb. Pz. Züge« durch

»Kdr. d Eisb Pz Züge b Chef Gen St d H«.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen; Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H., 2. 10. 43
— 3886/43 — Ag P 1/7. Abt. (II)/P 4.

---

872. Verlust von Beurteilungen.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Truppenteile Abschriften von infolge Feindeinwirkung in Verlust geratenen Beurteilungen beim O. K. H./PA beantragen.

Wegen kriegswichtigerer Arbeiten ist es dem HPA nicht möglich, diesen Wünschen zu entsprechen.

Auch ein Versand der Urschriften kann nicht erfolgen, da diese beim HPA ständig greifbar sein müssen und außerdem die Verlustgefahr vermieden werden muß.

Es ist daher unerwünscht und zwecklos, daß sich Truppenteile mit derartigen Anforderungen an O. K. H./PA wenden.

Die Beurteilungen sind durch die Truppenteile neu aufzustellen.

In Ausnahmefällen sind derartige Anforderungen an die Stellv. Gen. Kdos. oder an die zuständigen W. B. K.s zu richten.

O. K. H., 30. 11. 43
— 8120 — Ag P 1 (1a I).

---

873. Angelegenheiten der Disziplin und des Disziplinarstrafrechts.

Es wird darauf hingewiesen, daß für Angelegenheiten grundsätzlicher Art auf dem Gebiet der Disziplin und des Disziplinarstrafrechts für Truppenteile und Dienststellen des Ersatzheeres ausschließlich AHA/Truppen-Abteilung (Ia) zuständig ist.

Dies gilt auch für Feststellung der Dienststellung und für Verleihung der Disziplinarstrafgewalt auf Grund des § 22 der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (WDStO).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 11. 43

$\frac{14a}{69490/43}$ Tr Abt (Ia).

---

874. Berichtigung von Karteimitteln.

(Hier: Anschriften der nächsten Angehörigen.)

Durch Evakuierungen infolge von Luftangriffen im Heimatkriegsgebiet sind in großer Anzahl Änderungen in den Anschriften der nächsten Angehörigen der Soldaten eingetreten. Es kommt darauf an, daß trotz dieser Änderungen (Wohnort, Straße, Hausnummer) eine schnelle sichere Nachrichtenübermittlung seitens der Truppe an die Angehörigen — z. B. bei Todesfall, schwerer Verwundung — gewährleistet bleibt.

Sämtliche Einheiten des Feld- und Ersatzheeres haben deswegen durch häufige Befragungen ihrer Angehörigen (einschl. der Offiziere und Wehrmachtbeamten) die Eintragungen der Anschriften zu überprüfen und für laufende Berichtigung der Soldbücher, Kriegsstammrollenblätter, Truppenstammrollen, Wehrpässe usw. Sorge zu tragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 12. 43
— 08041/43 — Tr Abt (V).

---

875. Fla-Kp. in Inf. Div.

Die Fla-Kp., die in den Inf., Jäg. und Geb. Div. kriegsgliederungsmäßig den Pz. Jg. Abt. unterstellt sind, gehören zur Waffengattung Inf. und tragen die Waffenfarbe weiß.

O. K. H., 13. 11. 43
— I/9446/43 g — Gen St d H/Org Abt.

---

876. Truppenkennzeichen.

1. Die Angehörigen der Panzer-Aufklärungs-Lehrabteilung des Panzer-Grenadier-Lehrregiments (Panzertruppenschule II) tragen die Waffenfarben der Panzeraufklärer sowie auf den Schulterstücken (Schulterklappen) die gotischen Buchstaben »AL« nach besonderem Muster, und zwar

a) Offiziere aus goldfarbenem
b) Portepeeunteroffiziere aus weißem } Metall,
c) die übrigen Unteroffiziere und Mannschaften aus Stickgarn in der Waffenfarbe.

2. Das Muster des Kennzeichens »AL« wird dem W. Kdo. usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 43
— 3104/43 g — Bkl (III a).

---

877. Ausbildungsnachweis.

In den H. M. 1943 Nr. 748 ist in der Anlage 1 A. Infanterie hinter Ziff. VI einzufügen:

VII. Heeres-Fla:

1. Nachrichtenstaffelführer,
2. Fernsprecher (Heeres-Fla),
3. Funker,
4. E-Meßleute 1 m R,
5. Fla. Schtz. 3,7 cm-Flak,
6. Fla. Schtz. 2 cm-Flak,
7. Fla. Schtz. 2 cm-Flakvierling,
8. Kraftfahrer,
9. Kraftwagenfahrer für Pkw.,
10. Kraftwagenfahrer für Lkw.,
11. Kraftwagenfahrer für Zgkw.,
12. Kraftwagenfahrer für RSO.,
13. Kraftwagenfahrer für s. WS.,
14. Uffz. für Kfz. Dienst,
15. Motorenschlosser,
16. Kfz. Staffelführer,
17. Kfz. Warte,
18. Waffenmeistergehilfen (Flak).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 43
— 7280/43 — Chef Ausb. Stab/I a. (1).

---

878. Umgliederung der Nachrichtentruppen-Abteilung (In 7) im O. K. H. in Amtsgruppe Nachrichtenwesen (Ag N).

I. Mit Wirkung vom 1. 12. 1943 wird die Nachrichtentruppen-Abteilung (In 7) im O. K. H. in bisheriger Stärke in

Amtsgruppe Nachrichtenwesen (Ag N)

umgegliedert.

II. Die Dienstanweisung wird gesondert bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 11. 43
— 45 788/43 g — AHA/I a (II).

---

879. Auswahl, Ausbildung und Verwendung des Instandsetzungspersonals für Kfz. Instandsetzungsdienste.

Das Fachpersonal für die Kfz. Instandsetzungsdienste ist zur Erzielung eines einheitlichen Einsatzes bei allen Waffengattungen nach folgenden Richtlinien auszuwählen, auszubilden und zu verwenden.

I. Gliederung und Arten:

a) Warte

für Wartung, Instandhaltung und Störungsbeseitigung bei J-Trupps und J-Gruppen.

Es sind zu unterscheiden:

1. Panzer-Warte bei Einheiten mit Pz. Fahrzeugen (Pz. Kpfw., Selbstfahrlafetten, Schütz. Pz. Wg., Pz. Sp. Wg.).

2. Kfz. Warte bei allen mot. Einheiten mit ungepanzerten Kfz.

b) Handwerker

für Instandsetzung der Kfz. bei J-Staffeln, Werkstattzügen, Werkstattkompanien, Instandsetzungskompanien, Kraftf. Parken usw.

Es sind zu unterscheiden

für gepanzerte Kfz.	für ungepanzerte Kfz.
1. Pz. Schlosser	1. Kfz. Schlosser
2. Pz. Motorenschlosser	2. Motorenschlosser
3. Pz. Getriebeschlosser	3 —
4. Pz. Elektriker (für allgem. elektr. Arbeiten, Zündung, Licht, Sammler)	4. Kfz. Elektriker
5. Pz. Elektriker (Schwachstrom)	5. —
6. Pz. Elektroschlosser (Starkstrom)	6. —
7. Pz. Elektroschweißer	7. —
8. Schweißer	8. Schweißer
9. Schmiede	9. Schmiede
10. Dreher und Schleifer	10. Dreher u. Schleifer
11. Klempner	11. Klempner
12. Karosseriehandwerker (Stellmacher, Maler, Polsterer)	12. Karosseriehandwerker (Stellmacher, Maler, Polsterer)
13. Ersatzteilfachkräfte	13. Ersatzteilfachkräfte
14. —	14. Reifeninstandsetzungshandwerker
15. —	15. Werkstattüberwacher

Die Anzahl der zuständigen Warte und Handwerker ergibt sich aus der für die jeweilige Einheit gültigen KStN.

II. Auswahl und Bezeichnung:

Allgemein gilt für Soldaten mit Handwerkerausbildung: Jüngere Soldaten sind als Warte in den Einheiten und als Handwerker in den J-Staffeln zu verwenden.

Ältere Soldaten sind in den Werkstattzügen, Werkstattkompanien usw. zu verwenden.

Hierfür gelten die jeweils gültigen Verfügungen über die Verwendung von Jahrgängen in rückwärtigen Diensten.

1. Warte werden bezeichnet:

a) Pz. Wart I oder Kfz. Wart I.

Sie sind auszuwählen nach Möglichkeit aus Kfz.-, Maschinen-, Werkzeug- und Bauschlossern, Elektrikern, Klempnern, Schmieden, Mechanikern, Drehern.

b) Pz. Wart II oder Kfz. Wart II.

Sie sind auszuwählen aus den gleichen Berufen wie Ziff. II, 1a oder artverwandten, notfalls artfremden Berufen.

Der Wart I muß zur selbständigen Arbeit befähigt sein, der Wart II ist Helfer des Wart I.

2. Handwerker werden unterschieden:

a) Vorhandwerker: Uffz. und ältere Mannschaften mit Handwerkerausbildung und Fronterfahrung im Kfz. Instandsetzungsdienst,

b) Handwerker: Soldaten mit abgeschlossener Handwerkerausbildung.

III. Ausbildung:

1. Die Ausbildung der Warte gliedert sich in

a) Fahrschule bei Ausbildungseinheiten,

b) Grundlehrgang (Dauer 3 Wochen) bei Ausbildungseinheiten,

c) Hauptlehrgang (Dauer 6 Wochen) bei techn. Schulen und Lehrgängen.

2. Die Ausbildung der Handwerker erfolgt:

a) für Pz. Instandsetzungseinheiten nach Weisung des Inspekteurs der Panzertruppen,

b) bei den Kraftf. Pk. Ers. Einheiten gemäß H. Dv. 482/1 nach Weisung des Gen d Mot/Jn 12,

c) bei den anderen Truppen nach Weisung der zuständigen Waffenabteilung unter sinngemäßer Anwendung der H. Dv. 482/1.

IV. Ernennung und Ausbildungsabzeichen:

1. Kfz. Warte und Pz. Warte werden durch die Schulen nach Abschluß des Hauptlehrganges ernannt.

2 Vorhandwerker und Handwerker werden durch die Ausbildungseinheiten nach Abschluß der Ausbildung ernannt.

3. Die bei der Truppe vorhandenen und bewährten Warte und Handwerker sind nach einer eingehenden Überprüfung durch den Disziplinarvorgesetzten mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Abt.- bzw. Btls.-Kommandeurs zu ernennen.

4. Die Kfz. Warte II und Pz. Warte II können, nachdem sie sich entsprechende Kenntnisse erworben haben, nach einer Überprüfung gemäß Abschnitt IV Ziff. 3 zu Kfz. Warten I bzw. Pz. Warten I ernannt werden.

Ebenso können Handwerker, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und für die Beförderung zum Unteroffizier geeignet sind, zu Vorhandhandwerkern ernannt werden.

5. Die Ernennung zu Warten und Handwerkern ist im Soldbuch auf Seite 1 und 3, in der Stammrolle und im Wehrpaß einzutragen.

6. Warte und Handwerker erhalten nach Ernennung am rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels als Ausbildungsabzeichen ein rosafarbenes Zahnrad (s. H. M. 1943 Nr. 509), und zwar

a) Kfz. Wart I und Pz. Wart I mit rosafarbener Schnurumrandung,

b) Kfz. Wart II und Pz. Wart II ohne Schnurumrandung,

c) Vorhandwerker mit goldfarbener Schnurumrandung,

d) Handwerker mit silberfarbener Schnurumrandung.

Das Ausbildungsabzeichen ist keine Kennzeichnung einer Sonderlaufbahn, sondern ein sichtbares Abzeichen für eine Spezialausbildung.

V. Ersatzgestellung:

Der Ersatz von Warten und Handwerkern für gepanzerte und ungepanzerte Kfz. der J-Gruppen, J-Trupps, J-Staffeln, der Pz. Werkstattzüge und -Kompanien wird von den Ersatzeinheiten der betreffenden Truppenteile gestellt.

Den Ersatz für Kraftf. Pk. Truppen (Divisions-Werkstattkompanien, schw. Werkstattzüge, bewegl. Kfz. Inst. Kp., Kraftfahrparke usw.) stellen die Kraftf. Pk. Ers. Einheiten.

Der zuständige Ersatztruppenteil muß aus dem Soldbuch ersichtlich sein.

Bei der Ersatzanforderung von Pz. Warten und -Handwerkern ist die Truppengattung anzugeben, für die sie bestimmt sind.

VI.

Warte und Handwerker dürfen entsprechend ihrer Ausbildung nur in Planstellen der Instandsetzungsdienste verwandt werden.

Kraftf. Offz. der Kommandobehörden und Kdr. d. Kraftf. Pk. Tr. haben laufend die richtige Verwendung zu überwachen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 43
— 280. 11. 43 — Gen d Mot/In 12/In 6/Z (Ing.).

---

880. Zuständiger Ersatztruppenteil für Karten- und Vermessungs-Einheiten.

In Erweiterung H. M. 43 Nr. 715 wird befohlen:

1. Mit sofortiger Wirkung wird die III. (Verm. u. Kart. Ers.)/A. L. R. (mot) 4 zuständiger Ersatztruppenteil für sämtliches Personal des Kriegskarten- und Vermessungswesens (d. h. Fachpersonal und sonstiges Personal außer Personal der Sonderlaufbahnen).
2. Sämtliche Anforderungen sind an Wehrkreiskommando II/I b E zu richten.

Soldbucheintragungen sind zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 43
— 46516/43 g — AHA/Ia (VII).

---

881. Abwicklung Kampfgruppe Scherer.

1. Zur Beendigung der Abwicklungsarbeiten für die ehem. Kampfgruppe Scherer sind an O. K. H./AHA/Abwicklung Kampfgruppe Scherer, Rudolstadt (Thür.), Prinz-Eugen-Kaserne, durch die Einheiten (Kompanien, Lazarette usw.) umgehend, spätestens jedoch bis zum 30. 1. 1944 unmittelbar vorzulegen:

a) Meldung derjenigen Cholmkämpfer, die die Voraussetzungen zur Verleihung des Cholmschildes erfüllt haben und die bisher noch nicht in den Besitz des Schildes gelangt sind (gem. H. M. 1942 Nr. 625)

b) Nachträgliche Anträge auf Bestätigung der erfüllten Bedingungen für das Inf.-Sturmabzeichen, für die Nahkampfspange sowie für das Luftwaffen-Erdkampfabzeichen (gem. Anlage Muster 1).

Muster 1 S. 542

2. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat für jeden Träger des Cholmschildes sowie für die nächsten Angehörigen der in Cholm Gefallenen ein Erinnerungsbuch »Kampfgruppe Scherer — 105 Tage eingeschlossen« — gestiftet. Dieses Buch wird auf Weisung der Abwicklungsstelle den berechtigten Empfängern vom Verlag unmittelbar zugesandt. Hierzu sind der Abwicklungsstelle umgehend Versandanschriften (am besten Heimatanschriften) für die Bücher gem. Muster 2 zu melden.

Muster 2 S. 542

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 43
— 28581/43 — AHA/Ia (VII).

---

882. Verwendung der dienstunfähigen landeseigenen Hilfskräfte aus den Ostgebieten.

1. Zur Umschulung von dienstunfähigen landeseigenen Hilfskräften aus den Ostgebieten für einen zivilen Einsatz sind durch den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete folgende Lager eingerichtet worden:

Im Wehrkreis General-Gouvernement:

a) Auffanglager Bialogon, Bahnstation Kielce,

b) Umschulungslager Klein-Wischnowka, Bahnstation Kielce.

Im Wehrkreis XXI:

Umschulungslager Utrata, Bahnstation Lask, Kr. Litzmannstadt.

Im Wehrkreis II:

a) Umschulungslager Teschendorf, Bahnstation Teschendorf (Pomm.),

b) Umschulungslager Schwarzsee, Bahnstation Falkenburg (Pomm.).

2. Alle dienstunfähig gewordenen landeseigenen Hilfskräfte aus den Ostgebieten sind durch ihre Dienststellen zu dem Auffanglager Bialogon im Wehrkreis General-Gouvernement in Marsch zu setzen und nicht unmittelbar zum Arbeitseinsatz in das Reichsgebiet zu entlassen.

Die Verteilung der dienstunfähigen versehrten Hilfskräfte nach Volkstumszugehörigkeit auf die unter Ziffer 1 aufgeführten Umschulungslager erfolgt durch das Auffanglager Bialogon.

3. Die Entlassung und Versorgung der dienstunfähigen landeseigenen Hilfskräfte aus den Ostgebieten nach erfolgter Umschulung erfolgt gemäß der den zuständigen Stellen zugegangenen Verfügung O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA/Ia VI Nr. 12609/43 geh. vom 17. 4. 1943.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 11. 43
— 27023/43 — AHA/Ia (IV).

---

883. Militärisches Schrifttum.

Veröffentlichungen über das Heer in Presse, Buch und Film

— H. M. 1942 Nr. 639 —

— H. M. 1943 Nr. 687 —

Es sind weitere Ergänzungen der Verfügungen »Militärisches Schrifttum« notwendig geworden:

1. Ziff. 2, Abs. 2, Satz 3 der Verfügung vom 25. 6. 1943 (H. M. 1943 Nr. 639) erhält folgende Fassung:

   »Die Abgabe eines fertiggestellten Manuskriptes an Stellen außerhalb der Wehrmacht, auch an Verlage, ist erst zulässig, wenn das Manuskript den Freigabevermerk von O. K. W./AWA/J trägt.«

   Die Behandlung der Planungen ist in Ziff. 2 der Verfügung vom 27. 8. 1943 (H. M. 1943 Nr. 687) geregelt.

2. Ziff. 2 der gleichen Verfügung wird folgender letzter Absatz angefügt:

   »Manuskripte von Büchern, Broschüren usw. über das Heer, die von Nicht-Heeresangehörigen verfaßt sind und einer Dienststelle des Heeres eingereicht werden, sind mit einer Stellungnahme der betreffenden interessierenden Dienststelle zur Kriegswichtigkeit dem General z b V beim O. K. H. zuzuleiten. General z b V beim O. K. H. wird sodann die Manuskripte der in Ziff. 2, Abs. 2, vorgesehenen Prüfung zuführen. Dies gilt auch für Manuskripte von Neuauflagen bereits erschienener Schriften.«

3. In Ziff. 4 der Verfügung vom 27. 8. 1943 (H. M. 1943 Nr. 687) ist als letzter Satz anzufügen:

   »Die Prüfung der fachlichen Richtigkeit des oben unter a und b genannten Schrifttums kann nach besonderer Anordnung der für das betreffende Fachgebiet zuständigen höchsten Fachdienststelle des Heeres auch durch andere — als nur durch die nächsthöheren — fachliche Vorgesetzte bzw. Dienststellen vorgenommen werden.«

O. K. H., 22. 11. 43
— 750/43 — Gen z b V b. O. K. H.

---

884. Dienststellungsabzeichen für Gerätverwaltungsunteroffiziere.

1. Zur Kenntlichmachung und zur Herausstellung seiner Aufgaben wird für Gerätverwaltungsunteroffiziere (für Inf.- und Art.-Gerät) ein Dienststellungsabzeichen (G) nach besonderer Probe eingeführt.

2. Das Dienststellungsabzeichen wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem der bei den Wehrkreiskommandos fortlaufend stattfindenden Ausbildungslehrgänge für Gerätverwaltungsunteroffiziere durch den Regimentskommandeur bzw. selbständigen Btls.- oder Abt.-Kommandeur verliehen.

Die Verleihung ist im Wehrpaß und im Soldbuch zu vermerken.

3. Die nachträgliche Verleihung des Dienststellungsabzeichens an die bereits im Feld- und Ersatzheer vorhandenen und als Gerätverwaltungsunteroffiziere für Inf.- und Art.-Gerät voll geeigneten Unteroffiziere mit mindestens 14tägiger Ausbildungsdauer erfolgt durch die Kommandeure mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Btls.- (Abt.-) Kommandeurs, bei selbständigen Einheiten unter Btls.- (Abt.-) Stärke durch den nächsthöheren Truppenvorgesetzten.

4. Das Dienststellungsabzeichen darf von den als Gerätverwaltungsunteroffizieren für Inf.- und Art.-Gerät ausgebildeten Unteroffizieren nur während der Zeit ihrer Verwendung als solcher getragen werden.

5. Das Abzeichen ist auf dem rechten Unterarm der Feldbluse und des Mantels gem. H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97 h (Deckblatt 123) zu tragen.

6. Probe des Dienststellungsabzeichens wird den stellv. Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 43
— 978/43 — AHA/Stab Sonderstab A
— 64 c 32 — Bkl (III a).

Anlage
zu Nr. 881

Muster 1

Antrag

auf Bestätigung für erfüllte Bedingungen für Inf. Sturmabzeichen, Nahkampfspange, Lw. Erdkampfabzeichen bei der Kampfgruppe Scherer in Cholm

Name	Vorname	Dienstgrad jetziger	Dienstgrad damaliger	Einheit in Cholm	Tag	Kampfhandlungen Örtlichkeit in Cholm

.....
Unterschrift des Einheitsführers

Muster 2

Antrag

auf Übersendung des Erinnerungsbuches der Kampfgruppe Scherer

Name	Vorname	Dienstgrad jetziger	Dienstgrad damaliger	Vorname	Versandanschrift Name	Versandanschrift Ort	Versandanschrift Straße	Nr.

.....
Unterschrift des Einheitsführers

7605 43 2 A